

## § 4 Vbg. VLSWLV

Vbg. VLSWLV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei jeder in der Landesregierung vertretenen politischen Partei mindestens ein Mitglied im Kuratorium zusteht.
- (2) Für jedes Mitglied ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten hat.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)